



Das ist Ihr Recht

Gut zu wissen | Beim Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen stellen sich oft rechtliche Fragen. Die Rechtsanwaltskanzlei von Bredow Valentin Herz beantwortet an dieser Stelle aktuelle Fragen rund um Ihr Recht. Diesmal steht ein aktuelles Votum der Clearingstelle EEG zu Satelliten-BHKW im Fokus.

§ Worum geht es im aktuellen Votum der Clearingstelle EEG?

In dem Votum (AZ: 2013/23 vom 29. Mai 2015) hatte die Clearingstelle EEG über die Vergütung für insgesamt drei BHKW zu entscheiden. Ein BHKW steht an der Biogasanlage und versorgt den landwirtschaftlichen Betrieb, die Fermenter und das Gebäude eines Dritten mit Wärme. Zwei weitere BHKW sind über eine ca. 300 m lange Gasleitung mit der Biogasanlage verbunden und versorgen weitere Stallungen sowie das gleiche Gebäude wie das erste BHKW mit Wärme.

Im Ergebnis hat die Clearingstelle EEG die zwei entfernteren BHKW gegenüber dem BHKW an der Biogasanlage als eigenständige Anlage gewertet. Die beiden Satelliten-BHKW seien dabei als eine Anlage zu werten. Folge der Zusammenfassung der BHKW ist eine geringere EEG-Vergütung, da kleinere BHKW nach dem EEG eine höhere Förderung erhalten als größere. Im Zusammenhang mit einer späteren Flexibilisierung von Anlagen bringt eine solche Zusammenfassung jedoch Vorteile.

Für die Bewertung der Eigenständigkeit mehrerer BHKW an derselben Biogasanlage sind zwei Punkte maßgeblich: zum einen die betriebstechnische Selbständigkeit des BHKW, zum anderen die räumliche Trennung von der Biogasanlage. Um diese jeweils zu beurteilen hat die Clearingstelle EEG einen Indizienkatalog entwickelt.

§ Anhand welcher Indizien bewertet die Clearingstelle EEG Satelliten-BHKW?

Indizien für eine betriebstechnische Selbständigkeit:

- Die Verlegung einer Mikrogasleitung ist energetisch sinnvoller als die Verlegung einer Wärmeleitung.
- Mit dem Satelliten-BHKW wird eine Wärmesenke erschlossen, welche eine Fahrweise verlangt, die von dem BHKW an der Biogasanlage technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand gefahren werden könnte.

- Die BHKW-Betreiber sind nicht identisch.
- Trennung der BHKW aus genehmigungsrechtlichen Gründen oder aus Platzmangel.
- Das Satelliten-BHKW versorgt einen Direktverbraucher mit Strom, der aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht oder nur unter Inkaufnahme unverhältnismäßiger Verluste durch eine direkte Stromleitung zum Biogasanlagen-BHKW erschlossen werden.

- Die BHKW versorgen verschiedene Wärmesenken.

Indizien für eine räumliche Trennung:

- Die BHKW liegen auf verschiedenen Betriebsgeländen, die durch äußere Merkmale eindeutig voneinander abgrenzbar sind.
- Zwischen den Anlagen liegt eine Siedlung.
- Landschaftselemente, Infrastruktureinrichtungen oder Siedlungsbestandteile, die nicht unmittelbar zu den Betriebsgeländen gehören, trennen die BHKW.

Die Indizien unterliegen einer wertenden Betrachtung und müssen nicht alle erfüllt sein.

§ Wie bewertet die Kanzlei das Votum?

Das Votum der Clearingstelle EEG ist insoweit begrüßenswert, als es deutlich macht, dass allein die Tatsache der gemeinsamen Versorgung einer Wärmesenke nicht zu einer Anlagenzusammenfassung führt.

Ebenfalls ist zu begrüßen, dass die Clearingstelle EEG trotz der Entfernung von nur ca. 300 m vom Standort der Biogasanlage nicht von einer räumlichen Nähe ausgeht und bei ihrer Bewertung gerade nicht ausschließlich auf die Entfernung abstellt. Es ist insofern sachgerecht, immer umfassend die konkreten Gegebenheiten vor Ort zu betrachten.

Aus dem Votum geht leider nicht hervor, inwieweit sich die Clearingstelle EEG auch hinsichtlich der Zusammenfassung der beiden Satelliten-BHKW mit den konkreten Gegebenheiten vor Ort auseinandergesetzt hat. Auch hier ist jeweils im Einzelfall zu unterscheiden, ob die Kriterien der betriebstechnischen Selbständigkeit und der räumlichen Entfernung erfüllt sind, und zwar gerade im Hinblick auf die Besonderheiten von Satelliten-BHKW.



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Die Rechtsfragen rund um die Erneuerbaren Energien beantworteten Ihnen die Rechtsanwälte der Kanzlei von Bredow Valentin Herz.

Littenstraße 105 | 10179 Berlin
T +49-(0)30-8 09 24 82-20 | F +49-(0)30-8 09 24 82-30
www.vonbredow-valentin-herz.de

